OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000427/2/ER

Datum:
Linz, 28. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Mag. G K, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. Juni 2020, GZ: 0016350/2020, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf EUR 150,00 und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag in Höhe von 15 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16. Juni 2020, GZ: 0016350/2020, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), da dieser am 7. März 2020 um 7:03 Uhr in Linz, Hauptplatz nächst Nr x (Kreuzung Hofgasse; öffentlicher Ort im Ortsgebiet) einen Hund nicht an einer Leine oder mit Maulkorb geführt habe, obwohl der Hund gemäß § 6 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz (im Folgenden: Oö.HHG) mit Leine oder Maulkorb hätte geführt werden müssen. Der Bf habe somit gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht verstoßen und sich gemäß § 15 Abs 1 Z 5 Oö.HHG strafbar gemacht.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der festgestellte Sachverhalt der belangten Behörde mit Anzeige der LPD OÖ vom 8. März 2020 zur Kenntnis gebracht worden sei. Gegen eine daraufhin erlassene Strafverfügung habe der Bf rechtzeitig Einspruch erhoben, in dem er eine Kehlkopflähmung seines Hundes vorgebracht habe, die die Verwendung eines Halsbands oder eines Brustgeschirrs unmöglich machen würde. Ferner habe er als monatliche Einkünfte seine Pension iHv netto 922,33 Euro monatlich bekannt gegeben. In ihrer rechtlichen Würdigung führte die belangte Behörde aus, dass ein Hund dem Schutzzweck des Oö.HHG entsprechend an öffentlichen Orten im Ortsgebiet immer an der Leine oder mit Maulkorb zu führen sei. Die im Oö.HHG geregelten Ausnahmen träfen nicht auf den Hund des Bf zu, sein Einwand gehe daher ins Leere. Der Bf habe daher den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt. Auch auf subjektiver Ebene habe der Bf die Tatbegehung zu verantworten. Zur Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass straferschwerend vier einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vorstrafen zu werten seien. Die verhängte Strafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Aufhebung des ggst Verfahrens beantragte. Dies begründete der Bf wie folgt:

„In diesen Fällen gilt die Abwägung von Rechtsgütern: eine Verordnung, die ein Lebewesen quält, kann wohl nicht befolgt werden. Wenn die Leinen- und Maulkorbpflicht zu Erstickungsanfällen des inzwischen dahingegangenen Hundes führt, kann niemand gezwungen werden, das hier weltfremde und jedem Tierschutzgedanken zuwiderhandelnde Hundehaltungsgesetz anzuwenden. Die Behörde geht auf diese besonderen Gegebenheiten nicht ein und beharrt auf die strikte Einhaltung des HHG, welches ich, ohne zum Tierquäler zu werden, nicht befolgen kann.“

I.3. Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal eine 500 Euro übersteigende Strafe nicht verhängt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde, konnte von dieser abgesehen werden (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 8. März 2020 wurde der Bf von Beamten der PI Landhaus um 7:03 Uhr in Linz, Hauptplatz nächst Hofgasse mit seinem Hund, der weder angeleint, noch mit einem Maulkorb versehen war, betreten. Auf Nachfrage gab der Bf an, dass er keine Leine mitführe, sein Hund habe eine Erkrankung, deshalb könne er ihn nicht anleinen.
Der Bf verfügt über eine Pension iHv 922,33 Euro netto monatlich. Über ihn wurden im Jahr 2017 drei Geldstrafen in Höhe von jeweils EUR 100,00 wegen Verstoß gegen § 6 Abs 1 Oö HHG verhängt, zwei der Bescheide erwuchsen am 13. Dezember 2017 in Rechtskraft, einer bereits am 11. März 2017. Aus dem Jahr 2019 liegt zumindest eine rechtskräftige Bestrafung in Höhe von EUR 150,00 vor, wegen Verletzung von § 15 Abs 1 Z 2 Oö HHG.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Die einschlägigen Normen des Landesgesetzes über das Halten von Hunden (Oö Hundehaltegesetz 2002 – Oö HHG), LGBl 147/2002 idF LGBl 113/2017 lauten:

„§ 6
Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten
(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
[…]
(5) Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf das Mitführen von
1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet wurden, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 die Verwirklichung des Einsatz- oder Übungszweckes ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,
2. speziell ausgebildeten Hunden, auf deren Hilfe Personen zur Kompensierung ihrer Behinderung, zu therapeutischen Zwecken nachweislich angewiesen sind, oder die im Rahmen der Altenbetreuung oder beim Schulunterricht eingesetzt werden und
3. Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen und dgl.
(6) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für das Führen von Hunden, die

am Arm oder in einem Behältnis getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen.

§ 15
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[…]
5. gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 verstößt,
[…]
(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Den objektiven Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 5 Oö HHG erfüllt, wer gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht gem § 6 Abs 1 oder 2 leg cit verstößt. Dort wird unter anderem die Pflicht statuiert, Hunde an öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine oder mit Maulkorb zu führen.

Der Hauptplatz sowie die Hofgasse liegen zur Gänze innerhalb des Ortsgebiets von Linz. Der Bf wurde an einem öffentlich zugänglichen Ort angetroffen und führte seinen Hund, der weder angeleint war noch einen Maulkorb trug.

Das Vorbringen des Bf, die Befolgung des Oö.HHG hätte zum Quälen seines mittlerweile verstorbenen Hundes geführt, vermag jedoch keine Ausnahme von der Verpflichtung nach § 6 Abs 1 Oö HHG zu rechtfertigen. In Abs 5 leg cit werden zwar Fälle geregelt, in denen die Pflicht nicht greift. Auf den Fall des Bf sind diese Ausnahmen jedoch nicht anwendbar, da er seinen Hund aus keinem der taxativ genannten Gründe mitgeführt hat. Auch § 6 Abs 6 Oö HHG, in dem eine Ausnahme für den Fall von – veterinärmedizinisch attestierten – Atemwegserkrankungen des Hundes vorgesehen ist, greift nicht, weil dies nur den Fall des Absehens von der Maulkorbpflicht betrifft.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung den Hund anzuleinen oder mit Maulkorb zu führen ist ausgeschlossen, da die Möglichkeit des Führens an der Leine jedenfalls – auch bei gesundheitlichen Einschränkungen des Tieres – besteht. Durch das Verhalten des Bf am 7. März 2020 war der objektive Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 5 Oö HHG somit erfüllt.

IV.3. In subjektiver Hinsicht reicht für die Strafbarkeit gem § 5 VStG bereits fahrlässiges Verhalten aus. Dieses ist ohne weiteres anzunehmen, wenn bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, es sich also um ein Ungehorsamsdelikt handelt. Diese Vermutung greift jedoch nicht, wenn der Täter glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Norm kein Verschulden trifft.

Das Vorbringen des Bf, insbesondere auch jenes zum Gesundheitszustand des Hundes, ist nicht geeignet eine fehlende Schuldhaftigkeit seines Verhaltens aufzuzeigen. Auch wenn ein objektiv sorgfältiger Durchschnittsmensch allenfalls auf das Anlegen eines Maulkorbs verzichtet hätte, würde dieser den Hund an der Leine – gegebenenfalls unter Verwendung eines Brustgeschirrs statt eines Halsbands, um den Kehlkopf zu schonen – führen und so der Pflicht gem § 6 Abs 1 Oö HHG nachkommen. Die Tatbegehung ist dem Bf damit jedenfalls auch subjektiv vorwerfbar.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Verwaltungsübertretungen nach § 15 Abs 1 Z 5 Oö HHG sind gem Abs 2 leg cit mit Geldstrafe bis zu EUR 7.000,00 zu ahnden. Im konkreten Fall hat die belangte Behörde – unter Zugrundelegung der zutreffenden Einkommensverhältnisse des Bf – eine Strafe in Höhe von EUR 250,00 verhängt.

Bei der Strafbemessung sind neben dem Einkommen des Bf der Grad des Verschuldens sowie die wegen desselben Vergehens vorhandenen Strafen, die bereits rechtskräftig sind, zu berücksichtigen. Trotz der wiederholten Begehung derartiger Taten ist die Strafe aufgrund des geringen Einkommens des Bf auf EUR 150,00 zu mindern. Eine weitere Herabsetzung kommt aufgrund der Verwirklichung des Erschwerungsgrunds jedoch nicht in Betracht

IV.5. Da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde, sind dem Bf die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht gem § 52 Abs 8 VwGVG nicht

aufzuerlegen. Jedoch ist ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsverfahrens gem § 64 Abs 1 und 2 VStG zu leisten, dieser beläuft sich im konkreten Fall auf EUR 15,00.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter